



Satzung

§ 1 Name und Sitz, Rechtsform

Die Vereinigung von Interessenverbänden und natürlichen Personen der Humanistinnen und Humanisten und Konfessionslosen führt den Namen „Humanistischer Verband Deutschlands“ (HVD) und ist eine Weltanschauungsgemeinschaft.

Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin.

Der Bundesverband ist ein eingetragener Verein und strebt den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige humane Zwecke.

Der Bundesverband ist föderalistisch.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Bundesverbandes

Der Bundesverband ist eine überparteiliche humanistische Weltanschauungsgemeinschaft in der Tradition der europäischen Aufklärung. Das Selbstverständnis seiner Mitglieder besteht in der Lebensauffassung des weltlichen Humanismus.

Der Bundesverband tritt für die Interessen und Rechte seiner Mitgliedsverbände, seiner Mitglieder und jener Konfessionslosen in Deutschland ein, die zentrale Prinzipien des humanistischen Bekenntnisses für sich anerkennen (Bekenntniszugehörige).

In Gebieten, in denen Landesverbände bzw. Landesgemeinschaften existieren, werden durch diese die Interessen und Rechte der jeweiligen Mitgliedsverbände, Mitglieder und der weiteren Bekenntniszugehörigen unmittelbar vertreten. Im Einvernehmen kann der Bundesverband unterstützend tätig werden. In Gebieten, für die (noch) keine Landesverbände bzw. Landesgemeinschaften existieren, kann der Bundesverband die Interessen- und Rechtsvertretung von Mitgliedern und der weiteren Bekenntniszugehörigen unmittelbar wahrnehmen.

Zweck des Bundesverbandes ist insbesondere

1. die Förderung weltanschaulicher Zwecke,
2. die Förderung von Bildung und Erziehung,
3. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
4. die Förderung der Jugendpflege, -fürsorge und Altenhilfe,
5. die Förderung eines humanistischen Gesundheitswesens,
6. die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Bundesverband und seine Mitglieder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Verwirklichung seiner Zwecke führt der Bundesverband insbesondere wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben durch, begleitet und fördert er Studentinnen und Studenten, bietet er Künstlerinnen und Künstlern Foren zur Präsentation von und Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur, führt er Bildungsveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen durch, ist er Träger von Bildungs- und Sozialeinrichtungen im Rahmen der Jugendhilfe, Altenhilfe und Sozialarbeit, wie z.B. Einrichtung und Betrieb von Sozialstationen, Altenheimen und Jugendhäusern.

Der Bundesverband setzt sich für die Einführung des Schulfaches Humanistisches Lebenskunde entsprechend der Landesgesetzgebung im gesamten Bundesgebiet und die Gewährleistung der erforderlichen Lehraus-, Fort- und Weiterbildung entsprechend den strukturellen Standards ein, wie sie für den Religionsunterricht üblich sind. Das Präsidium erlässt in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden Grundsätze für Humanistische Lebenskunde entsprechend Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie Rahmenrichtlinien für den Unterricht und die Qualifizierung der Lehrkräfte.

Der Bundesverband befürwortet eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung, in der alle Weltanschauungs-, Glaubens- und Kirchenorganisationen gleichberechtigt die Interessen ihrer Anhänger vertreten können. Er will dazu beitragen, die verfassungsmäßig garantierte Weltanschauungsfreiheit durchzusetzen und tritt für die strikte Einhaltung der Trennung von Kirche und Staat ein.

Der Bundesverband sucht den Dialog, die Kooperation, aber auch den fruchtbaren Streit mit anderen weltanschaulichen Auffassungen zum Zweck der praktischen Zusammenarbeit.

Der Bundesverband arbeitet auf internationaler Ebene in der „Internationalen Humanistischen und Ethischen Union (IHEU) mit, um neue Wege zu einer internationalen humanistischen Gesellschaft zu ebnet. Er setzt sich für die Förderung der Toleranz, der Solidarität, der internationalen Völkerverständigung sowie der Entwicklungshilfe ein.

Die Ausrichtung der Arbeit des Bundesverbandes und seiner Landesverbände und Landesgemeinschaften orientiert sich an dem von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Grundsatzprogramm.

§ 3 Gliederung des Bundesverbandes

Dem Bundesverband können so viele Landesverbände (LV) bzw. Landesgemeinschaften (LG) angehören, wie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschlands Bundesländer vorsieht. Es gilt das Prinzip: Ein Bundesland = ein LV bzw. eine LG. LV können sich auch über mehrere Bundesländer erstrecken. In den Bundesländern, in denen noch keine Landesverbände gegründet werden konnten, können sich natürliche Personen, Gruppen und / oder Initiativen zu Landesgemeinschaften des Humanistischen Verbandes Deutschlands zusammenschließen.

Aus den Bundesländern, aus denen kein Landesverband bzw. keine Landesgemeinschaft Mitglied ist, können auch natürliche Personen aufgenommen werden.

Landesverbände (LV) im Sinne dieser Satzung sind juristische Personen (Körperschaften des öffentlichen Rechts, eingetragene Vereine). Landesgemeinschaften (LG) sind Vereinigungen / Gruppen, die die genannten Voraussetzungen für LV nicht erfüllen.

Dem Bundesverband können LV, LG und natürliche Personen angehören, die gemäß dieser Satzung tätig sind. Dem Bundesverband können auch natürliche oder juristische Personen als fördernde Mitglieder angehören, die den Verband durch Geld- oder Sachleistungen in seinen satzungsmäßigen Zielen unterstützen und die in keinem Gebiet ihren Lebensmittelpunkt haben, in dem Landesverbände (LV) bzw. Landesgemeinschaften (LG) existieren, die ebenfalls Fördermitgliedschaften in ihren Satzungen haben oder entsprechende Fördervereine besitzen.

Rechte auf Mitsprache in Verbandsorganen leiten sich aus einer fördernden Mitgliedschaft nicht ab. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Die Mindesthöhe der Beiträge bestimmt eine diesbezügliche Beitragsordnung des Präsidiums. Die Satzungen der LV und LG dürfen der Bundesatzung nicht widersprechen.

Die im Bundesverband vereinigten Landesverbände und Landesgemeinschaften passen ihren Namen dem des Bundesverbandes an. Diese Anpassung muss innerhalb von drei Jahren nach Gründung bzw. Beitritt vollzogen sein. Verbände bzw. Gemeinschaften, die den HVD verlassen bzw. ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, sofort den Namen Humanistischer Verband und das Logo des HVD in der Öffentlichkeit wie im internen Verkehr abzulegen.

Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines Vereins, der im Bundesverband als Landesverband bzw. Landesgemeinschaft aufgenommen werden soll. Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit, gegen dessen Beschluss ist Widerspruch bei der Bundesdelegiertenversammlung möglich.

Der freiwillige Austritt eines Landesverbandes bzw. einer Landesgemeinschaft und einer natürlichen Person aus dem Landesverband ist nur zum Jahresschluss nach Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an das Präsidium zu erfolgen.

Landesverbände, Landesgemeinschaften und natürliche Personen, die der Satzung des Bundesverbandes zuwiderhandeln oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes verstoßen, können durch den Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundeshauptausschusses ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Monaten die Berufung des / der Betroffenen an die nächste Bundesdelegiertenversammlung zulässig. In diesem Falle ruhen die Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch die Bundesdelegiertenversammlung, die nur mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten den Ausschluss beschließen kann. In jedem Falle ist dem / der Betroffenen vor der Bundesdelegiertenversammlung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Landesverbände und Landesgemeinschaften verlieren mit dem Tag des Ausscheidens den Namen. Ausgeschlossene oder ausgetretene LV, LG und natürliche Personen verlieren mit dem Tag des Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundesverbandes.

§ 4 Finanzen des Bundesverbandes

Die Finanzierung des Bundesverbandes erfolgt über Mitgliedsbeiträge der Landesverbände, Landesgemeinschaften und natürlichen Personen, öffentliche Zuschüsse und Spenden.

Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder die natürliche Personen des Vereins sind, erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Beiträge sind an den Bundesverband zu entrichten.

Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Bundesdelegiertenversammlung erlässt.

§ 5 Organe des Bundesverbandes

1. Bundesdelegiertenversammlung (BDV)
2. Bundeshauptausschuss (BHA)
3. Präsidium
4. Bundesrevision (BR)
5. Bundesschiedskommission (BS)

Alle Organe des Bundesverbandes arbeiten auf der Basis von Geschäftsordnungen, die von den jeweiligen Verbandsorganen mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden müssen. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Personen anwesend sind. Ihnen können im juristischen Sinne nur natürliche Personen angehören.

§ 6 Die Bundesdelegiertenversammlung

Die BDV ist das höchste Organ des Bundesverbandes. Sie fasst Beschlüsse und wählt, kontrolliert und entlastet die Organe des Bundesverbandes.

Die BDV ist vom Präsidium alle drei Jahre einzuberufen. Diese muss spätestens 40 Monate nach der letzten BDV stattfinden, auf der ein Präsident / eine Präsidentin neu gewählt wurde.

Der BHA ist berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit jederzeit eine außerordentliche BDV einzuberufen.

Die BDV besteht aus den Delegierten der Landesverbände und Landesgemeinschaften.

Die Aufgaben der BDV sind insbesondere:

- Satzung und Grundsatzprogramm sowie deren Änderungen mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen;
- die Richtlinien der Verbandspolitik festzulegen;
- Tätigkeitsberichte des Präsidiums und der Bundesrevision entgegenzunehmen und über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen;
- über die der BDV vorliegenden Anträge zu beschließen;
- über die der BDV vorliegenden Einsprüche zu entscheiden;

- das Präsidium zu wählen;
- die Bundesrevision zu wählen;
- die Bundesschiedskommission zu wählen;
- die Aufnahme eines Landesverbandes bzw. einer Landesgemeinschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen;
- den Ausschluss eines Landesverbandes bzw. einer Landesgemeinschaft mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landesverbände bzw. Landesgemeinschaften ist eine außerordentliche BDV vom Präsidium einzuberufen. Sie darf frühestens zwei Monate, muss jedoch spätestens vier Monate nach Einreichen des Antrags stattfinden.

Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen BDV hat das Präsidium schriftlich unter Beilage einer vorläufigen Tagesordnung alle Landesverbände und Landesgemeinschaften einzuladen. Die schriftliche Einladung muss mindestens sieben Wochen vor der BDV an die Landesverbände und Landesgemeinschaften bzw. deren Vorsitzende erfolgen.

Einzuladen sind auch die Landesverbände und Landesgemeinschaften, die nach § 3, Abs. 6 dieser Satzung vom BHA suspendiert worden sind.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur BDV werden von den Landesverbänden und Landesgemeinschaften nach demokratischen Grundsätzen gewählt.

Den Landesverbänden / Landesgemeinschaften stehen pro Bundesland zwei Grundmandate zu und darüber hinaus ab 500 € Beitrag noch jeweils ein/e Delegierte/r pro 500 € Beitragszahlung.

Die Anzahl der auf jeden Landesverband und jede Landesgemeinschaft entfallenden Delegierten ermittelt das Präsidium nach der Beitragssumme, die an den Bundesverband abgeführt wurde.

Stichtag ist der 31.12. des Jahres, das der ordentlichen BDV vorausging. Natürlichen Personen, die gemäß dieser Satzung Mitglied sind, werden zur BDV eingeladen. Ihnen steht ein Vertretungsrecht zu. In der Einladung ist mitzuteilen, dass vor der Delegiertenversammlung von den Einzelmitgliedern ihre Vertreter für die Delegiertenversammlung zu wählen sind.

Einzelmitglieder bis zur Zahl von fünfzig haben ein Grundmandat, von 51 bis hundert zwei Grundmandate und ab 101 drei Grundmandate. Ein vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmung der Mandatsträger demokratisch erfolgt. Die Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung, die das Präsidium erlässt.

Die Tagesordnung der BDV wird vom Präsidium vorgeschlagen.

Anträge an die BDV können gestellt werden von:

- den Landesverbänden bzw. Landesgemeinschaften,
- dem Präsidium,
- dem Bundeshauptausschuss.

Die Frist zur Einreichung der Anträge beträgt sechs Wochen vor der BDV. Sie sind an das Präsidium einzusenden. Den Landesverbänden und Landesgemeinschaften sind die eingereichten Anträge spätestens vier Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Initiativanträge können auf der BDV eingebracht werden, wenn sie von mindestens 10 % der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

Das Präsidium, jeder Landesverband und jede Landesgemeinschaft haben das Recht, eine Vertreterin / einen Vertreter für die vorbereitende Antragsberatung zu benennen.

Die Namen der Delegierten bzw. der Ersatzdelegierten sind dem Präsidium spätestens 2 Wochen vor der BDV schriftlich mitzuteilen.

Die Kostenerstattung für die Delegierten regeln die Landesverbände und Landesgemeinschaften. Die übrigen Sitzungskosten trägt der Bundesverband in Abstimmung mit dem Gastgeber vor Ort.

Die BDV gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt das Präsidium. Es ist ein Ergebnisprotokoll schriftlich anzufertigen. Das Protokoll muss von dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin unterschrieben werden.

§ 7 Der Bundeshauptausschuss

Der BHA ist das höchste ständige Organ zwischen den Bundesdelegiertenversammlungen. Er sichert die Kommunikation zwischen den Mitgliedsverbänden und kontrolliert das Präsidium des HVD zwischen den BDV. Er besteht aus den von der BDV gewählten Mitgliedern des Präsidiums sowie pro Bundesland je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Landesverbände und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Landesgemeinschaften, die namentlich benannt sind und deren Vertretung im Verhinderungsfall dem Präsidium bekannt ist. Das Vertretungsrecht der Einzelmitglieder wird analog zu derjenigen in der BDV geregelt. Den Einzelmitgliedern steht ein Mandat zu. Eine namentliche Benennung des Vertreters / der Vertreterin der Einzelmitglieder ist nicht erforderlich. Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung, die das Präsidium erlässt.

Nur die oben genannten Mitglieder sind im BHA stimmberechtigt. Der BHA tagt mindestens einmal in jedem Jahr, in dem keine BDV stattfindet. Die anfallenden Kosten tragen alle entsendenden Gliederungen für ihre Mitglieder des BHA. Die übrigen Sitzungskosten trägt der Bundesverband in Abstimmung mit dem Gastgeber vor Ort.

Der BHA hat die Aufgabe:

- zu verbandspolitischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen;
- über die Aufnahme eines Landesverbandes bzw. einer Landesgemeinschaft mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen;
- Beschlüsse zwischen den BDV zu fassen;
- zwischen den BDV notwendige Ergänzungswahlen zu den Organen des Bundesverbandes mit Zweidrittelmehrheit vorzunehmen;
- einen jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums entgegenzunehmen und die Einhaltung der Beschlüsse zu kontrollieren;
- die Haushalts- und Finanzplanung des Bundesverbandes zu beraten;
- Richtlinien für die Geschäftsführung, insbesondere für die Arbeitsführung des Bundesverbandes, zu erlassen;
- eine Geschäftsordnung zur Geschäftsführung des Bundesverbandes mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen;

- die vorläufige Abberufung eines Mitglieds des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen (§ 27 Abs. 2 BGB). Hiergegen hat die / der Betroffene ein Einspruchsrecht an die BDV, die dann über die Abberufung entscheidet. Bis dahin ruhen ihre / seine Rechte und Pflichten.
- Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einzusetzen;
- die Bundesrevision zu beauftragen, zwischenzeitlich die Verwendung der Mittel des Bundesverbandes zu prüfen.

Von den Landesvorständen oder dem Präsidium beantragte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung des BHA zu setzen.

Den Vorsitz im BHA führt der / die Präsident/in oder eine / einer seiner Vizepräsidenten. Über jede BHA-Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der / dem Sitzungsleiter/in unterschrieben werden muss.

§ 8 Das Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der BDV mit einfacher Mehrheit gewählt. Es besteht aus mindestens fünf Personen:

der / dem Präsidentin / Präsidenten,
deren / dessen drei gleichberechtigte Vizepräsidenten,
dem / der Schatzmeister/in.

Über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer beschließt die Versammlung zuvor mit 2/3 Mehrheit.

Das Präsidium wird von der BDV jeweils für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die / der Präsidentin / Präsidenten beruft mindestens drei Mal jährlich das Präsidium ein. Die / der Präsidentin / Präsident führt den Vorsitz. Abstimmungen im Umlaufverfahren und mit Hilfe moderner Kommunikationsformen (Telefon, Fax, E-Mail u.a.) sind möglich, wenn diesem Verfahren alle Beschlussberechtigten zustimmen. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

Die Leitung des Bundesverbandes obliegt dem Präsidium. Dieses beschließt über die laufenden Geschäfte und vertritt den Bundesverband nach innen und außen. Das Präsidium ist an die Satzung des Bundesverbandes und die Beschlüsse der BDV und des BHA gebunden.

Die / der Präsidentin / Präsident und die drei Vizepräsidenten/-innen und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Kosten des Präsidiums trägt der Haushalt des Bundesverbandes. Zur Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesverbandes kann das Präsidium eine Geschäftsführung beauftragen. Der Leiter / die Leiterin dieser Geschäftsführung trägt den Titel „Generalsekretär/-in des HVD“. Er / sie koordiniert die Tätigkeit des Bundesverbandes. Die Geschäftsführung des Vereins ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke ausgerichtet.

Die Aufgaben des Präsidiums sind:

- die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Bundesorgane ergebenden verbandspolitischen, weltanschaulichen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen;
- auf die Einhaltung der Satzung zu achten;
- auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Landesverbände und Landesgemeinschaften zu achten;
- die Personal- und Finanzhoheit des Bundesverbandes auszuüben und den Haushaltsplan zu erstellen und zu beschließen;
- den BHA zu seinen Sitzungen einzuberufen und die vorläufige Tagesordnung;
- Ort und Termin für die BDV zu bestimmen, die vorläufige Tagesordnung aufzustellen, die BDV auszuschreiben und dieser einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Über die Sitzungen des Präsidiums sind Ergebnisprotokolle zu führen.

§ 9 Die Bundesrevision

Die aus drei Mitgliedern bestehende BR überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Bundesverbandes. Sie erstattet dem BHA und der BDV über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.

Die BR kann an den Sitzungen des Präsidiums und des BHA beratend teilnehmen. Protokolle der Sitzungen des Präsidiums und des BHA sind ihr un-
aufgefordert zuzustellen.

Die Revision der Finanzen des Bundesverbandes erfolgt mindestens jährlich. Die BR ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.

Zu Mitgliedern der BR dürfen keine Angestellten des Bundesverbandes gewählt werden.

§ 10 Die Bundesschiedskommission

Die BS ist zuständig bei Streitigkeiten, die nur durch ein Schiedsverfahren zu entscheiden sind:

- zwischen Landesverbänden und / oder Landesgemeinschaften;
- zwischen einem Organ des Bundesverbandes und einem Organ eines Landesverbandes bzw. einer Landesgemeinschaft;
- zwischen Organen des Bundesverbandes;
- zwischen Personen, die den Bundesorganen angehören.

Die BDV beschließt eine Schiedsordnung.

§ 11 Abstimmung in den Bundesorganen

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, erfolgen alle Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, müssen aber auf Antrag eines Gremiumsmitglieds geheim erfolgen.

Die Wahlen zum Präsidium sind geheim durchzuführen.

§ 12 Auflösung des Bundesverbandes, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur durch eine eigens hierzu berufene BDV erfolgen. Die Auflösung ist nur dann wirksam, wenn die anwesenden Delegierten dies mit mindestens Dreiviertelmehrheit beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Humanistischen Verband Nürnberg K.d.ö.R., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 14 Inkrafttreten

Änderungen der Satzungsbestimmungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Der mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder zu fassende Präsidiumsbeschluss ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. Januar 1993 in Berlin beschlossen.

Sie wurde von der Versammlung der Gründungsmitglieder am 13. Juli 1993 in Halle geändert.

Die Bundesdelegiertenversammlung hat am 24. Juli 1993 in Berlin die Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Bundesdelegiertenversammlung hat am 4./5. November 1995 in Blossin die Satzung in den §§ 2 und 7 ergänzt.

Die Bundesdelegiertenversammlung hat am 1./2. November 1997 in Halle (Saale) die Satzung in den §§ 3, 4, 6, 7 und 8 geändert.

Die Bundesdelegiertenversammlung hat am 22./23. Januar 2000 in Erkner die Satzung in den §§ 1, 3, 5 und 8 geändert.

Die Bundesdelegiertenversammlung hat am 20. September 2003 in Hannover die Satzung in den §§ 6, 7, 8 und 14 geändert.

Die Bundesdelegiertenversammlung hat am 12. Juni 2004 in Hannover die Satzung in den §§ 2, 6 und 12 geändert und in § 15 ergänzt.

Die Bundesdelegiertenversammlung hat am 06. Mai 2006 in Hannover die Satzung den § 7 geändert und in den §§ 3,6 und 7 ergänzt.

Die Bundesdelegiertenversammlung hat am 11. Januar 2008 in Berlin die Satzung in den §§ 6, 7, 8, geändert und in den §§ 3, 4, 6, ergänzt.

Die Bundesdelegiertenversammlung hat am 07./08. Juni 2008 in Stuttgart die Satzung im § 2, geändert.

VR-Nr. 13723 Nz